

§ 2258a BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2009

Fassung bis einschl 31. Dez 2008

§ [2258a BGB](#) Zuständigkeit für die besondere amtliche Verwahrung

(1) Für die besondere amtliche Verwahrung der [Testamente](#) sind die [Amtsgerichte](#) zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist:

1. wenn das [Testament](#) vor einem Notar errichtet ist, das [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat,
2. wenn das [Testament](#) vor dem Bürgermeister einer Gemeinde oder dem Vorsteher eines Gutsbezirks errichtet ist, das [Amtsgericht](#), zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört,
3. wenn das [Testament](#) nach § [2247 BGB](#) errichtet ist, jedes [Amtsgericht](#).

(3) Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen [Amtsgericht](#) verlangen.